

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

15. Februar 2005

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 16. Februar 2009 Geschäftszeichen: II 61-1.17.1-16/09

Zulassungsnummer:

Z-17.1-739

Geltungsdauer bis:

14. Februar 2010

Antragsteller:

Michael Kellerer

Ortsstraße 18, 82282 Oberweikertshofen

Zulassungsgegenstand:

**Mauerwerk im Mittelbettverfahren
aus Leichthochlochziegeln ZMK 9 und ZMK 12
und Mittelbettmörtel maxit therm 828 oder
Leicht-Mittelbettmörtel 828**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-739 vom 15. Februar 2005, geändert und ergänzt durch Bescheide vom 5. Januar 2006 und vom 19. Dezember 2007. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Herstellung von Leichthochlochziegeln der Festigkeitsklassen 4, 6 und 8 mit der Rohdichteklasse 0,65 (bezeichnet als ZMK 9) und der Festigkeitsklasse 8, 10 und 12 mit der Rohdichteklasse 0,90 (bezeichnet als ZMK 12) - Lochbild siehe z. B. Anlage 1 - sowie die Herstellung des Mittelbettmörtels maxit therm 828 und des Leicht-Mittelbettmörtels 828 und die Verwendung dieser Leichthochlochziegel und dieser Mittelbettmörtel für Mauerwerk nach DIN 1053-1:1996-11 - Mauerwerk - Teil 1: Berechnung und Ausführung - ohne Stoßfugenvermörtelung.

Das Mauerwerk wird abweichend von DIN 1053-1 im Mittelbettverfahren mit einer Fugendicke von 6 mm ausgeführt. Diese wird mit einem besonderen Auftragsverfahren des Mörtels nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sichergestellt.

Die Leichthochlochziegel haben eine Länge von 247 mm, eine Breite von 240 mm (nur ZMK 12), 300 mm, 365 mm, 425 mm oder 490 mm und eine Höhe von 244 mm.

Für die Herstellung des Mauerwerks dürfen nur der Mittelbettmörtel maxit therm 828 und der Leicht-Mittelbettmörtel 828 nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verwendet werden.

Das Mauerwerk darf nicht als Schornsteinmauerwerk und nicht als bewehrtes Mauerwerk verwendet werden.

Das Mauerwerk darf nicht für Mauerwerk nach Eignungsprüfung, sondern nur als Rezeptmauerwerk verwendet werden.

2. Abschnitt 2.1.1.2 erhält folgende Fassung:

2.1.1.2 Die Leichthochlochziegel ZMK 9 müssen in Form, Stirnflächenausbildung, Lochung, Lochanordnung und Abmessungen der Anlage 1Ä/E, 2Ä, 3Ä, 4Ä oder 9 und Anlage 8 entsprechen.

Die Leichthochlochziegel ZMK 12 müssen in Form, Stirnflächenausbildung, Lochung, Lochanordnung und Abmessungen der Anlage 5Ä, 6Ä oder 7 und Anlage 8 entsprechen.



Für die Maße und die zulässigen Maßabweichungen gilt Tabelle 1.

Tabelle 1: Maße und zulässige Maßabweichungen

Länge ¹ mm 3	Breite ² mm 3	Höhe mm ± 2,0
247	240 ⁴ 300 365 425 490	244,0
¹ Es gelten die Maße als Abstand der Außenfläche Feder der einen Stirnseite und der Nutengrundfläche der anderen Stirnseite. ² Ziegelbreite gleich Wanddicke ³ zulässige Maßabweichungen der Länge und der Breite nach DIN V 105-2:2002-06, Abschnitt 4.3 ⁴ nur in der Rohdichteklasse 0,90 (ZMK 12)		

3. Abschnitt 2.1.1.3 erhält folgende Fassung:

2.1.1.3 Die Leichthochlochziegel müssen abweichend von bzw. zusätzlich zu DIN V 105-2:2002-06 folgende Anforderungen erfüllen:

- Gesamtlochquerschnitt $\leq 51,0 \%$ ZMK 9
 $\leq 45,0 \%$ ZMK 12
- Lochform und Lochanordnung nach Anlage 1Ä/E, Anlagen 2Ä bis 6Ä, Anlage 7 oder Anlage 9 und Anlage 8
- Einzellochquerschnitt $\leq 6,0 \text{ cm}^2$,
 $\leq 3,0 \text{ cm}^2$ (Dreiecke) Der Versatz zwischen den Dreiecken muss den Festlegungen von Anlage 8 entsprechen.
- Mindeststegdicken (siehe auch Anlagen 1Ä/E, 2Ä bis 6Ä, 7 und 9)

	<u>ZMK 9</u>		<u>ZMK 12</u>
	(Anl. 1Ä/E, Anl. 2Ä bis 4Ä und Anl. 9)		(Anl. 5Ä, 6Ä und 7)
außen quer	$\geq 4,0 \text{ mm}$		$\geq 6,0 \text{ mm}$
	$\geq 6,0 \text{ mm}$	in der äußersten Lochreihe und in den Federn ganz außen (siehe Anlagen)	$\geq 8,0 \text{ mm}$
außen längs	$\geq 7,4 \text{ mm}$		$\geq 10,0 \text{ mm}$
innen quer	$\geq 6,0 \text{ mm}$	in der äußersten Lochreihe	$\geq 6,0 \text{ mm}$
innen diagonal	$\geq 2,3 \text{ mm}$		$\geq 5,0 \text{ mm}$ bzw. $\geq 3,5 \text{ mm}$
innen längs	$\geq 3,4 \text{ mm}$		$\geq 4,0 \text{ mm}$
	$\geq 5,0 \text{ mm}$	in der äußersten Lochreihe	$\geq 6,0 \text{ mm}$
- Stirnflächenausbildung nach Anlagen 1Ä/E, 2Ä bis 6Ä, 7 und 9
- mögliche Grifflöcher $\leq 10,0 \text{ cm}^2$

Die Anzahl der Lochreihen in Richtung der Wanddicke und die Summe der Stegdicken senkrecht zur Wanddicke (Summe der Dicken der Querstege einschließlich beider Außenstege in jedem Steinlängsschnitt), bezogen auf die Steinlänge, müssen der Tabelle 2 entsprechen.



Tabelle 2: Anzahl der Lochreihen in Richtung der Wanddicke (Ziegelbreite) und Summe der Querstegdicken, bezogen auf die Steinlänge

Wanddicke mm	Lochreihen- anzahl	Summe der Querstegdicken Σs mm/m	
		ZMK 9	ZMK 12
240	17	≥ 90 ¹	≥ 120 ¹
300	20 oder 22		
365	26		
425	30		
490	34		
¹ In den äußersten Lochreihen muss die Summe der Querstegdicken jedoch mindestens 170 mm/m betragen.			

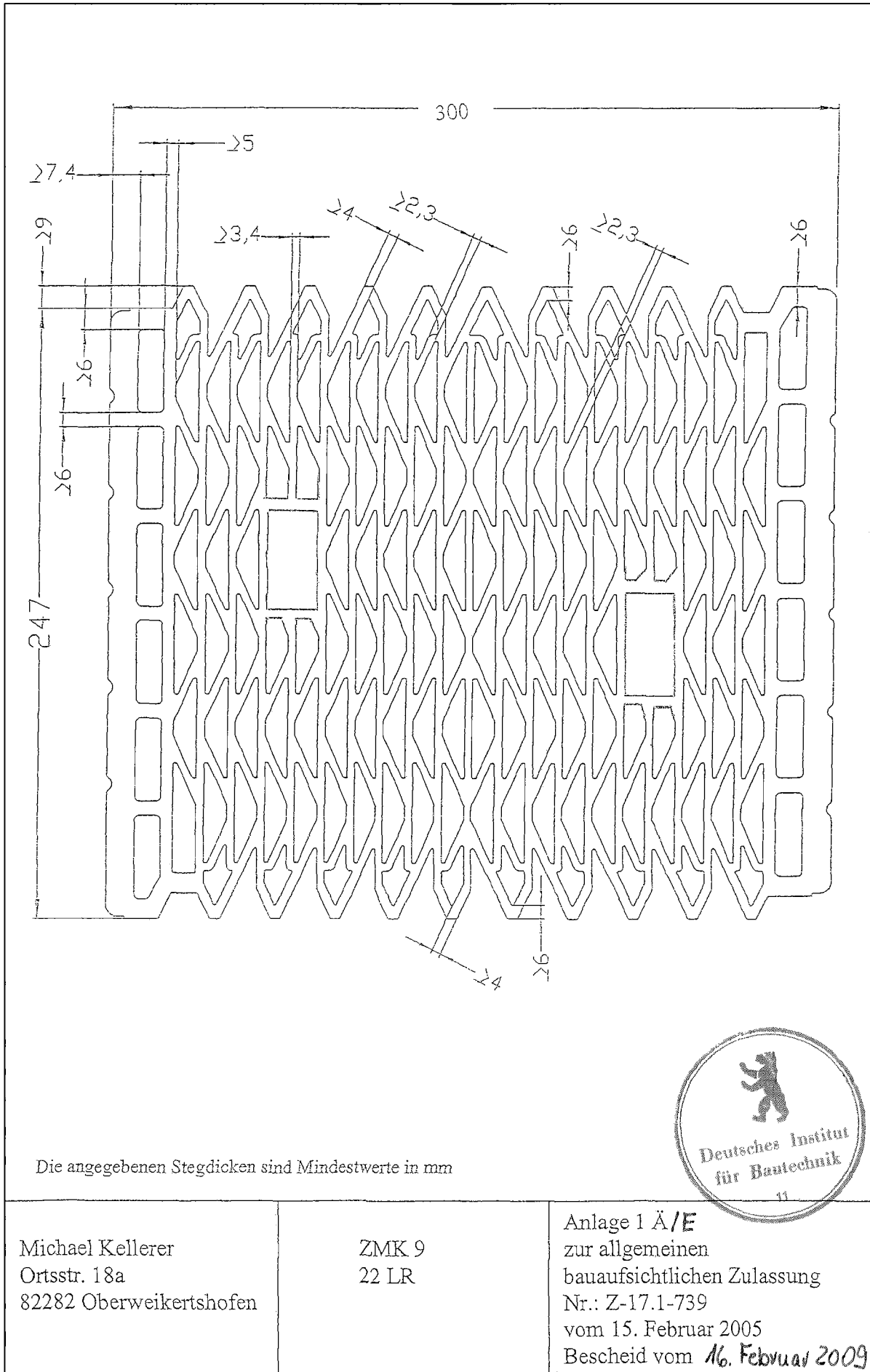
4. Die Anlage 1Ä des Bescheids vom 19. Dezember 2007 über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 15. Februar 2005 wird durch die Anlage 1Ä/E dieses Bescheids ersetzt.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird um die Anlage 9 dieses Bescheids ergänzt.

Böttcher

Beglaubigt





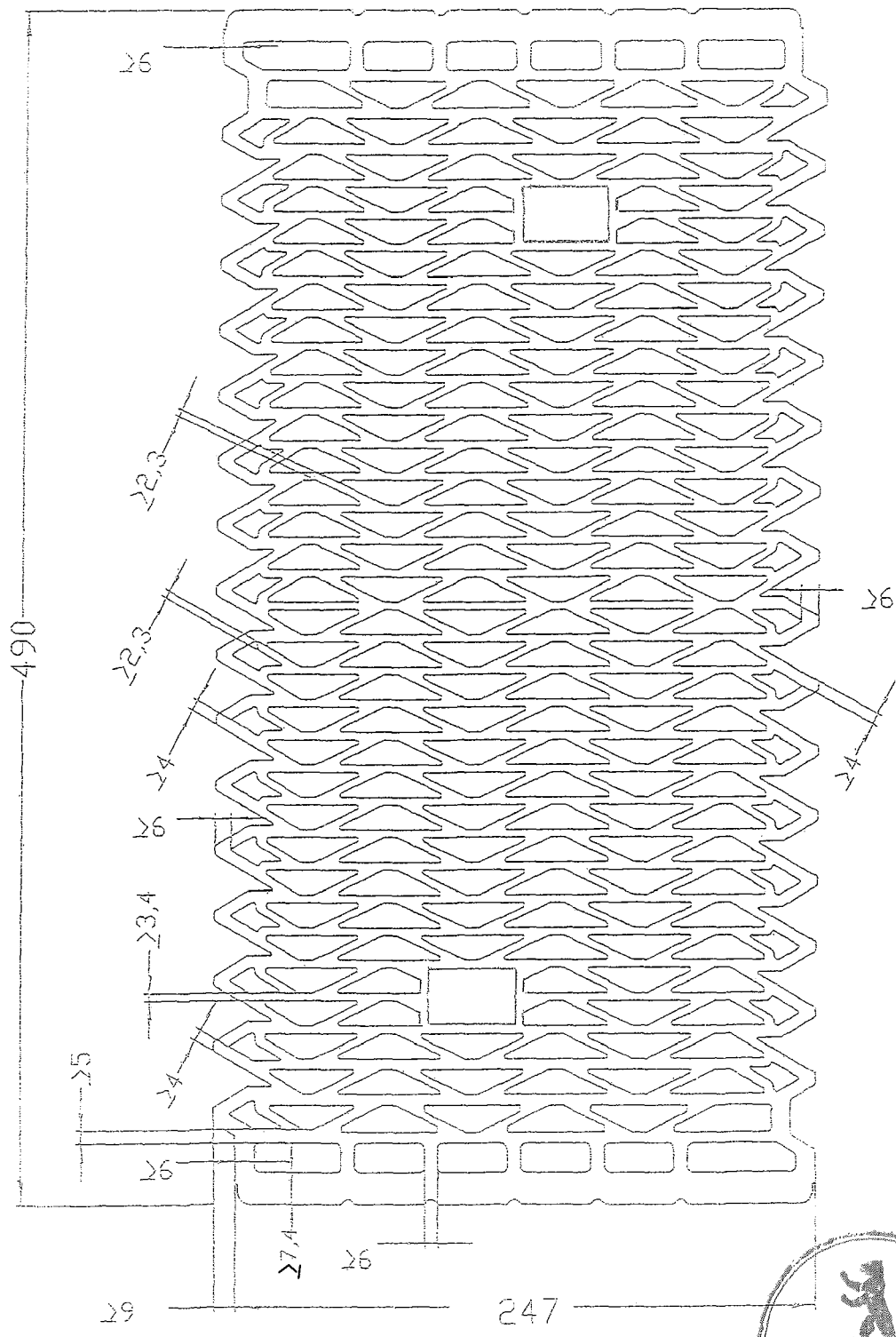
Die angegebenen Stegdicken sind Mindestwerte in mm



Michael Kellerer
Ortsstr. 18a
82282 Oberweikertshofen

ZMK 9
22 LR

Anlage 1 Ä/E
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr.: Z-17.1-739
vom 15. Februar 2005
Bescheid vom 16. Februar 2009



Die angegebenen Stegdicken sind Mindestwerte in mm



<p>Michael Kellerer Ortsstr. 18a 82282 Oberweikertshofen</p>	<p>ZMK 9</p>	<p>Anlage 9 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-17.1-739 vom 15. Februar 2005 Bescheid vom 16. Februar 2009</p>
--	--------------	--